



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

Datum: 11. Dezember 2018

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: 033203 356-67

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Kn/002/18/1678

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Ihr Antrag auf Herausgabe von Abituraufgaben des Jahres 2018

Ihre E-Mail vom 22. November 2018 (www.fragdenstaat.de, #34633)

Sehr geehrte [REDACTED],

wir bedanken uns bei Ihnen für die o. g. E-Mail, mit der Sie uns um Vermittlung bezüglich Ihres Antrags auf Herausgabe der Abituraufgaben des Jahres 2018 im Fach Mathematik inklusive der Lösungen und den Lehrerhinweisen baten.

Mit E-Mail vom 13. November 2018 richteten Sie Ihren o. g. Antrag über die Plattform www.fragdenstaat.de zunächst an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Aufgrund fehlender Zuständigkeit leitete das MBS Ihren Antrag an das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) weiter. Mit E-Mail vom 22. November 2018 lehnte das LISUM Ihren Antrag unter Verweis auf § 2 Abs. 2 S. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ab. Nach dieser Vorschrift stelle das LISUM eine Prüfungseinrichtung dar, da die Unterrichtsentwicklung, einschließlich der Entwicklung von Rahmenlehrplänen und zentralen Aufgabenstellungen, zu den Hauptaufgaben des LISUM gehöre. Damit unterliege das LISUM nicht dem Anwendungsbereich des AIG, soweit es Aufgaben und Erwartungshorizonte von Prüfungen konzipiert.

Mit E-Mail vom 22. November 2018 teilten Sie uns mit, dass Sie der Meinung sind, Ihre Anfrage sei zu Unrecht abgelehnt worden. Ihre Ansicht begründen Sie zum einen damit, dass die Herausgabe vergangener, alter Abituraufgaben keine Grundrechtspositionen gefährde und geben in diesem Zusammenhang die Gesetzesbegründung aus der Landtags-Drucksache 2/4417 zu § 2 Abs. 2 S. 2 AIG an. Zum anderen sei das LISUM Ihrer Ansicht nach keine Prüfungseinrichtung, da dieses keine Prüfungen durchführe. Dementsprechend sei das LISUM nicht aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 S. 2 AIG ausgenommen.

Wir teilen die Rechtsauffassung des LISUM und halten die geltend gemachte Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 S. 2 AIG für zutreffend. Unsere rechtliche Einschätzung möchten wir Ihnen im Folgenden darlegen:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) vom 22. Mai 2006 (GVBl. I, S. 127, 128) haben die beteiligten Länder Berlin und Brandenburg in Art. 2 Abs. 1 S. 2 die Aufgaben des LISUM festgelegt. Zu seinen Aufgaben gehören danach „insbesondere [die] Unterrichtsentwicklung in den Fächern, Lernbereichen und Bildungsgängen einschließlich der Rahmenlehrpläne und der zentralen Prüfungen“. Diese im Staatsvertrag genannten Bereiche umfassen damit neben der Entwicklung von Unterricht auch die Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben, sodass es sich bei dem LISUM um eine Prüfungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 AIG handelt.

Nach § 2 Abs. 2 S. 2 AIG greift der Ausnahmetatbestand dieser Vorschrift, soweit die Prüfungseinrichtung „im Bereich von (...) Unterricht und Prüfung tätig [wird]“. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist ein Tätigwerden in den genannten Bereichen demnach ausreichend, um den Anwendungsbereich des AIG auszuschließen. Unseres Erachtens ist in der Unterrichtsentwicklung und in der Erstellung von Prüfungsaufgaben eine aktive Beschäftigung und folglich ein Tätigwerden im Bereich des Unterrichts und im Bereich der Prüfung zu sehen.

Da das LISUM als Prüfungseinrichtung generell in Bezug auf seine Prüfungstätigkeit aus dem Anwendungsbereich des AIG ausscheidet, ist die Frage nach der Herausgabe sowohl künftiger als auch zurückliegender Prüfungsaufgaben obsolet. Auch die von Ihnen dargelegten Erwägungen zur Frage der Gefährdung von Grundrechtspositionen des LISUM stellen sich nicht, da sich unseres Erachtens die genannte Gefährdung nach ihrem Wortlaut ausschließlich auf die Grundrechtsposition der Wissenschaft und Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) beziehen kann. Demgegenüber ist Ziel der Bereichsausnahme für Unterricht und Prüfung, die Funktionsfähigkeit der Schulen und Prüfungseinrichtungen zu erhalten.

Weitere Kritikpunkte an der Bearbeitung Ihres Antrags durch das MBSJ oder durch das LISUM sind für uns nicht ersichtlich. Im Ergebnis gehen wir daher davon aus, dass Ihr Antrag in zulässiger Weise abgelehnt wurde.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir beabsichtigen, von einem Herantreten an die beiden Stellen abzusehen. Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an uns wenden. Unsere Informationen über die Datenverarbeitung von Anfragen bei uns haben wir in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

■

Anlage: Infoblatt